

# RS OGH 1992/6/16 4Ob65/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1992

## Norm

PatG 1970 §7 Abs2

## Rechtssatz

Das Recht des Dienstgebers eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ohne daß es einer Vereinbarung mit dem Dienstnehmer bedarf, dessen Diensterfindungen zur Gänze oder ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen für sich in Anspruch zu nehmen, sollte nach der erklärten Absicht des Gesetzgebers dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Dienstverhältnisses Rechnung tragen; fließt demnach der Anspruch des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers unmittelbar aus seiner Hoheitsgewalt gegenüber dem Beamten, dann sind diese Ansprüche dem öffentlichen Recht und nicht dem Privatrecht zuzuordnen; sie sind daher im Dienstrechtsverfahren geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 65/92

Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 65/92

Veröff: SZ 65/89 = MR 1982,244 = ÖBI 1992,281

## Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0071277

## Dokumentnummer

JJR\_19920616\_OGH0002\_0040OB00065\_9200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>